

## **Erlaubnis zur Auswandererberatung gemäß § 1 Auswandererschutzgesetz**

### **Zuständige Behörde:**

Bundesverwaltungsamt  
Telefon: +49 22899 3580  
Telefon: +49 221 7580  
Fax: +49 22899 3582823  
Fax: +49 221 7582823  
E-Mail: [E-Mail schreiben](#)  
Internet: [www.bva.bund.de](http://www.bva.bund.de)

Wer geschäftsmäßig Auskunft über die Aussichten der Auswanderung und über die Lebensverhältnisse im Einwanderungsland, insbesondere über die Arbeits- und Niederlassungsverhältnisse im Ausland oder in diesen Angelegenheiten Rat erteilen will, bedarf einer Erlaubnis.

### **Achtung!**

**Das neue Gesetz zum Schutze der Auswanderer und Auswanderinnen (Auswandererschutzgesetz - AuswSG) in der Fassung vom 12.03.2013 ist in Kraft getreten!**

**Für alle, die auf Grund einer bestehenden Erlaubnis Auswanderer beraten, erlischt die Erlaubnis mit Ablauf des 31. Dezember 2013!**

### **Weitere Informationen**

Die Erlaubnis ist zu versagen,

- wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die antragstellende Person die für die Beratung erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt, oder
- wenn die antragstellende Person die für die Beratung erforderliche Sachkunde nicht nachweist.

Der Nachweis der Sachkunde gilt als erbracht, wenn die antragstellende Person fünf Jahre als unselbständiger Berater oder unselbständige Beraterin insbesondere bei einer Auskunfts- oder Beratungsstelle von Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts oder von Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege tätig war. Die Erlaubnis kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden. Nachträgliche Auflagen sind zulässig, sofern in der Erlaubnis darauf hinzuweisen. Die Erlaubnis wird von der zuständigen Stelle für das gesamte Bundesgebiet erteilt.

Eine bereits erteilte Erlaubnis kann zurückgenommen werden, wenn nachträglich bekannt wird, dass bei ihrer Erteilung Tatsachen vorgelegen haben, aus denen sich der Mangel der erforderlichen Zuverlässigkeit ergibt. Ferner kann die Erlaubnis widerrufen oder die Tätigkeit verboten werden, wenn nachträglich Tatsachen eintreten, aus denen sich der Mangel der erforderlichen Zuverlässigkeit ergibt, oder wenn eine Gewähr für eine sachkundige Beratung nicht gegeben ist.

Weitere Informationen und Kontaktdaten finden Sie auf der [Internetseite des Bundesverwaltungsamtes - Auswanderung und Auslandstätigkeit](#).

### **Besonderheiten für EU-Bürger**

Angehörige der EU-Staaten können sich in der Europäischen Union frei bewegen und auch wirtschaftlich betätigen. Sie genießen damit das Recht auf Freizügigkeit.

Gleiches gilt für die Bürgerinnen und Bürger des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR-Staaten), also Norwegen, Island und Liechtenstein. Durch das Personenverkehrsabkommen gilt Freizügigkeit auch zwischen der Europäischen Union und der Schweiz.

Achtung: Für Staatsangehörige aus Bulgarien und Rumänien bestehen noch Übergangsregelungen im Bereich der Arbeitnehmerfreizügigkeit und der Dienstleistungsfreiheit.

Wenn Sie als Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerin beziehungsweise als Selbstständiger und Selbstständige Ihre Berufstätigkeit in einem anderen europäischen Staat ausüben als in dem Staat, in dem Sie wohnen und in der Regel täglich, mindestens aber einmal wöchentlich, an Ihren Wohnort zurückkehren, gehören Sie zu den sogenannten "Grenzgängern". In diesem Fall gelten für Sie Bestimmungen und Regelungen beider Staaten. Welches Recht wann zur Anwendung kommt, richtet sich nach den jeweiligen Staatsabkommen oder Vereinbarungen.

Generell wird auf folgende Besonderheiten hingewiesen:

Werden Sie von einer Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum aus in der Bundesrepublik Deutschland als Auswanderungsberater oder Auswanderungsberaterin **vorübergehend** selbstständig tätig, bedarf es keiner Erlaubnis nach § 1 Auswandererschutzgesetz.

### **Antragstellung**

Sie haben die Möglichkeit, die vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Anträge/Anzeigen sowie die dazugehörigen notwendigen Unterlagen

- per Brief oder Fax an den Einheitlichen Ansprechpartner Nordrhein-Westfalen zu senden oder
- unser **Online-Angebot** zu nutzen.

## **Notwendige Unterlagen**

Die Genehmigung wird nur auf schriftlichen oder elektronischen Antrag erteilt.

Dem Antrag sind die zur Prüfung der persönlichen Zuverlässigkeit und Sachkunde erforderlichen Unterlagen beizufügen. Nähere Informationen können dem Antragsformular und der [Auswandererberatungserlaubnisverordnung \(AuswErIV\)](#) entnommen werden.

Zur Beurteilung der erforderlichen Zuverlässigkeit ist unter anderem auch ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde (Beleg-Art O) vorzulegen.

### **Hinweis:**

Sollten Sie Ihren Wohn- oder Betriebssitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland haben und eine Dienstleistung einer Behörde in Nordrhein-Westfalen nachfragen, bei der Sie Urkunden, Ausweispapiere oder andere Nachweise persönlicher Identität oder beruflicher Qualifikation vorlegen müssen, wenden Sie sich bitte an den Einheitlichen Ansprechpartner NRW.

Der Einheitliche Ansprechpartner NRW nennt Ihnen gerne das entsprechende Äquivalent Ihres Heimatstaates.

## **Kosten**

Nach [§ 3a des Auswandererschutzgesetzes](#) werden Gebühren und Auslagen zur Deckung des Verwaltungsaufwandes erhoben.

## **Rechtsgrundlagen**

§ 1 des Gesetzes zum Schutze der Auswanderinnen und Auswanderer (Auswanderungsschutzgesetz - AuswSG) in Verbindung mit der Auswandererberatungserlaubnisverordnung (AuswErIV)

## **Verfahrensdauer**

Die gesetzlich bestimmte Bearbeitungszeit beträgt drei Monate.

Diese Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Unterlagen und kann einmal angemessen verlängert werden, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Angelegenheit gerechtfertigt ist. Die Fristverlängerung ist durch die zuständige Behörde zu begründen und rechtzeitig mitzuteilen.

Eine beantragte Genehmigung gilt nach Ablauf dieser Frist als erteilt (Genehmigungsfiktion).

Auf Ihren Wunsch bestätigt die zuständige Behörde den Eintritt der Genehmigungsfiktion.